

ENTWURF

20. Januar 1992

BASISÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE EUROPÄISCHE ENERGIECHARTA

PRÄMBEL

Die Parteien dieses Übereinkommens -

gestützt auf die am 21. November 1990 unterzeichnete Pariser Charta für ein neues Europa,

gestützt auf die am 17. Dezember 1991 in Den Haag unterzeichnete Europäische Energiecharta,

in Anbetracht der Tatsache, daß alle Unterzeichnerstaaten der Europäischen Energiecharta zugesichert haben, sich auf ein Basisübereinkommen zu einigen, um den in der Charta enthaltenen Verpflichtungen eine sichere und verbindliche internationale Rechtsgrundlage zu geben,

in dem Wunsch, den notwendigen Rahmen für die Verwirklichung der Grundsätze der Europäischen Energiecharta zu schaffen,

im Hinblick auf die schrittweise Liberalisierung des Welthandels und die Beseitigung von Diskriminierungen im internationalen Handel,

mit Rücksicht auf die Rechte und Pflichten einiger Vertragsparteien, die auch Parteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und seiner Übereinkommen sind, die von Zeit zu Zeit neu ausgehandelt werden,

mit Rücksicht auf eventuell bestehende nationale Wettbewerbsbestimmungen für Fusionen, Monopole, wettbewerbsschädliche Praktiken und den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung,

mit Rücksicht auf die für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft geltenden Wettbewerbsbestimmungen, mit Rücksicht auf die für die Parteien des Europäischen Wirtschaftsraumes geltenden Wettbewerbsbestimmungen,

gestützt auf die Arbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Stärkung der Zusammenarbeit souveräner Staaten in Wettbewerbsfragen,

gestützt auf den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die Richtlinien der Gruppe der Nuklearlieferländer und mit Rücksicht auf die Verpflichtungen aufgrund der internationalen Sicherheitsüberwachung im Kernenergiebereich,

angesichts der zunehmenden Dringlichkeit von Umweltschutzmaßnahmen und der Notwendigkeit international vereinbarter Ziele und Kriterien für dieselben -

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Sofern der Zusammenhang keine andere Auslegung erfordert, gelten für dieses Übereinkommen folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) "Charta": die Europäische Energiecharta.
- (2) "Vertragspartei": eine der Parteien dieses Übereinkommens.
- (3) "Energieerzeugnisse": [vgl. ANHANG II von BA 4].
- (4) "Investition": Jeder Wert (1), der im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Grundsätze der Charta und in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen eingesetzt wird, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich
 - (a) [bewegliches und unbewegliches] (2) Eigentum sowie die Eigentumsrechte daran, z.B. Hypotheken oder Pfandrechte
 - (b) Anteile, Aktien, Anleihen und Schuldverschreibungen sowie jede andere Form der Beteiligung an einer Gesellschaft oder einem gewerblichen Unternehmen
 - (c) Geldforderungen, sowie geldwerte Ansprüche auf Vertragsleistungen
 - (d) Rechte an geistigem (3) Eigentum, Geschäftswerte, technische Verfahren, Know-how und andere, mit einem Geschäft verbundene Vorteile.

mit Rücksicht auf die für die Parteien des Europäischen Wirtschaftsraumes geltenden Wettbewerbsbestimmungen,

gestützt auf die Arbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Stärkung der Zusammenarbeit souveräner Staaten in Wettbewerbsfragen,

gestützt auf den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die Richtlinien der Gruppe der Nuklearlieferländer und mit Rücksicht auf die Verpflichtungen aufgrund der internationalen Sicherheitsüberwachung im Kernenergiebereich,

angesichts der zunehmenden Dringlichkeit von Umweltschutzmaßnahmen und der Notwendigkeit international vereinbarter Ziele und Kriterien für dieselben -

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Sofern der Zusammenhang keine andere Auslegung erfordert, gelten für dieses Übereinkommen folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) "Charta": die Europäische Energiecharta.
- (2) "Vertragspartei": eine der Parteien dieses Übereinkommens.
- (3) "Energieerzeugnisse": [vgl. ANHANG II von BA 4].
- (4) "Investition": Jeder Wert (1), der im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Grundsätze der Charta und in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen eingesetzt wird, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich
 - (a) [bewegliches und unbewegliches] (2) Eigentum sowie die Eigentumsrechte daran, z.B. Hypotheken oder Pfandrechte
 - (b) Anteile, Aktien, Anleihen und Schuldverschreibungen sowie jede andere Form der Beteiligung an einer Gesellschaft oder einem gewerblichen Unternehmen
 - (c) Geldforderungen, sowie geldwerte Ansprüche auf Vertragsleistungen
 - (d) Rechte an geistigem (3) Eigentum, Geschäftswerte, technische Verfahren, Know-how und andere, mit einem Geschäft verbundene Vorteile.

- (e) gesetzlich oder vertraglich verbriefte [Rechte] (4) auf Ausübung einer kommerziellen Tätigkeit, einschließlich der Aufsuche, Kultivierung, Gewinnung oder Nutzung natürlicher Ressourcen. (5)
- (f) Güter, die einem Mieter aufgrund eines Mietvertrags im Gebiet einer Vertragspartei nach deren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt werden.

Eine Änderung in der Investitionsform der Werte ändert nichts an ihrem Investitionscharakter; der Begriff "Investition" schließt alle Investitionen ein, die am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens (im folgenden "Tag des Inkrafttretens" genannt, bereits getätigt worden sind oder danach getätigt werden, vorausgesetzt, daß dieses Übereinkommen nur für Investitionen gelten soll, die vor dem Tag des Inkrafttretens getätigt worden sind und danach fortbestehen, und zwar in bezug auf solche Vorgänge, die die Investitionen nach dem Tag des Inkrafttretens betreffen.

(5) "Investor" in bezug auf eine Vertragspartei:

- (a) alle natürlichen Personen, die [nach den Gesetzen der Vertragspartei die Staatsangehörigkeit dieser Vertragspartei besitzen,
- (b) [alle Körperschaften, Gesellschaften, Firmen, Unternehmen, Organisationen und Verbände, die nach den im Gebiet der Vertragspartei geltenden Gesetzen eingetragen oder gegründet worden sind,] (7)(8)

vorausgesetzt, die natürlichen Personen, Körperschaften, Gesellschaften, Firmen, Unternehmen, Organisationen oder Verbände sind nach den Gesetzen dieser Vertragspartei befugt, im Zusammenhang mit [Energieerzeugnissen] im Gebiet einer anderen Vertragspartei Investitionen zu tätigen oder mit [Energieerzeugnissen] oder Ausrüstungen oder mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewinnung, Produktion, Umwandlung, Behandlung, Beförderung oder Lieferung von [Energieerzeugnissen] in dem Gebiet einer anderen Vertragspartei oder mit Ziel auf dieses Gebiet zu handeln.

- (6)(9) "Erträge": der durch eine Investition erwirtschaftete Betrag, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Gewinne, Zinsen, Kapitalgewinne, Dividenden, Lizenzeinnahmen, Gebühren,
- (7) "Gebiet" in bezug auf eine Vertragspartei: das ihrer Hoheit unterstehende Gebiet, einschließlich der Meeresgewässer und unterseeischen Gebiete, über die sie nach internationalem Recht Hoheit, Hoheitsrechte oder rechtsprechende Gewalt ausübt. In bezug auf einen regionalen Wirtschaftszusammenschluß, der Partei dieses Übereinkommens ist oder wird, sind unter dem Begriff "Gebiet" die einzelnen Gebiete jener Mitgliedstaaten zu verstehen, die ebenfalls Partei dieses Übereinkommens sind, soweit der Wirtschaftszusammenschluß für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten in diesen Gebieten zuständig ist.

- (8) "GATT-Übereinkommen": Abkommen, Übereinkommen, Vereinbarung, Beschluß, Absprache, Erklärung oder ein sonstiges gemeinsames Vorgehen in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.
- (9) "Protokoll": eine Übereinkunft⁽¹⁰⁾, die eine der Vertragsparteien schließt, um dieses Übereinkommen für spezielle Branchen oder Tätigkeitsarten, die unter dieses Übereinkommen fallen, einschließlich auf den in Titel III der Charta genannten Kooperationsgebieten, zu bestätigen, zu ergänzen, zu erweitern oder zu verbessern.
- (10) "Geistiges Eigentum": siehe Definition in dem Stockholmer Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom Juli 1967, Artikel 2.

ARTIKEL 2

ZIEL DES ÜBEREINKOMMENS

- (1) Dieses Übereinkommen will den Grundsätzen der Charta entsprechend und auf der Basis gegenseitigen Interesses und Vertrauens die Gesamtkooperation stärken sowie den Nutzen und die gegenseitige Ergänzung der Vertragsparteien im Energiebereich in Europa und weltweit fördern.
- (2) Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß, gestützt auf die Grundsätze der Marktwirtschaft und die Hoheit der Staaten über die Energieressourcen Grundsätze für die Schaffung und Anwendung eines wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens im Energiesektor aufgestellt werden, um Investitionen und gemeinsamen Maßnahmen zu fördern, die zum Ausbau des Handels und zur Versorgungssicherheit beitragen, ein optimales Management und eine wirtschaftlichere Nutzung der Energieressourcen gewährleisten und so die Umwelt schützen und die Sicherheit stärken.

ARTIKEL 3

GRUNDSÄTZE

- (1) Jede Vertragspartei erkennt an, daß ihre Politik bei den in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten an die gemeinsamen Interessen aller Vertragsparteien gebunden ist; die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Entwicklung energiepolitischer Maßnahmen, Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zur Verwirklichung dieser Grundsätze.
- (2) Jede Vertragspartei möchte die Sicherheit ihrer Energieversorgung stärken.
- (3) Die Vertragsparteien erleichtern Investoren den Zugang zu Energieressourcen und deren Erschließung. Sie vermeiden insbesondere, Investoren diskriminierende Vorschriften aufzuerlegen, und gestatten es ihnen, frei über die von ihnen erschlossenen Ressourcen zu verfügen.
- (4) Die Vertragsparteien erleichtern die Durchleitung von [Energieerzeugnissen] durch ihr Gebiet, unabhängig von Ursprung, Bestimmung und Eigentumsverhältnissen.
- (5) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß der Zugang zu den lokalen und internationalen Märkten für den Verkauf von [Energieerzeugnissen] unterschiedslos und zu handelsüblichen Bedingungen gewährt wird. Der Zugang sollte durch die Kräfte des Marktes und durch Aufhebung der Handelsschranken ermöglicht werden.
- (6) Um bei Produktion, Absatz und Verbrauch von [Energieerzeugnissen] die Effizienz zu fördern, kommen die Vertragsparteien überein, sich um eine Verringerung der Marktverzerrungen und der Wettbewerbshemmnisse bei der Gewinnung, Produktion, Umwandlung, Behandlung, Beförderung (einschließlich der Weiterleitung und des Absatzes) oder bei der Lieferung von [Energieerzeugnissen] auf den jeweiligen Märkten zu bemühen. Vor allem die Preise sollten vom Wettbewerb am Markt bestimmt werden.
- (7) Jede Vertragspartei gewährt Investoren einer anderen Vertragspartei für Investitionen im Energiebereich unterschiedslos Zugang zu den Kapitalmärkten und unterstützt die Geschäftstätigkeit und Fachkenntnis einschlägiger internationaler Institute zur Förderung privater Investitionen.
- (8) Die Vertragsparteien fördern den Technologietransfer durch Beseitigung aller administrativen und rechtlichen Hindernisse, die einem solchen Transfer im Wege stehen, unter Wahrung der geistigen Eigentumsrechte.

- (9) Die Vertragsparteien betreiben eine Energiepolitik, die darauf abzielt, die negativen Folgen für die Umwelt kostengünstig auf ein Minimum zu reduzieren, insbesondere durch marktorientierte Energiepreise, die das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Umwelt stärker widerspiegeln.
- (10) Die Vertragsparteien erkennen an, daß sich einige Staaten Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in einer besonderen Lage befinden, und gestehen diesen Ländern die Möglichkeit zu, dieses Übereinkommen, das sie noch nicht unmittelbar und vollständig einhalten können, schrittweise anzuwenden.

ARTIKEL 4

[HOHEITSRECHTE ÜBER ENERGIERESSOURCEN]⁽¹⁾

[Die Vertragsparteien erkennen die Hoheit des Staates und seine Hoheitsrechte über die natürlichen Ressourcen an.]⁽¹⁾ [Jeder Staat hat in Übereinstimmung mit seinen völkerrechtlichen Rechten und Pflichten und vorbehaltlich derselben insbesondere das Recht zu entscheiden, welche Teile seines Gebietes für die Erforschung und die Gewinnung seiner natürlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und wie und in welchem Tempo diese Ressourcen optimal abgebaut oder auf andere Weise gewonnen werden sollen, und er hat das Recht, Abgaben, Lizenzgebühren oder sonstige finanzielle Zahlungen für die Erforschung und Gewinnung festzusetzen und zu erheben sowie Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften für die Erforschung und Gewinnung in seinem Gebiet zu erlassen.]⁽²⁾

TEIL II

MÄRKTE

ARTIKEL 5

LIBERALISIERUNG UND NICHTDISKRIMINIERUNG

- (1) Um den Markt so weit wie möglich zu liberalisieren, schaffen die Vertragsparteien schrittweise die Zölle und sonstigen Abgaben sowie die mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für die Ein- und Ausfuhr von [Energieerzeugnissen] und dazugehörigen Ausrüstungen und Dienstleistungen ab.

- (2) Im Zusammenhang mit [Energieerzeugnissen] und dazugehörigen Ausrüstungen und Dienstleistungen verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere,
- (a) ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens die Zölle und sonstigen Abgaben nicht zu erhöhen und keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung für die Ein- oder Ausfuhr zu erlassen,
 - (b) Zölle, Abgaben oder sonstigen Ein- oder Ausfuhrregelungen zu erheben bzw. anzuwenden, ohne einen Unterschied zwischen den einzelnen Vertragsparteien zu machen, wobei diese gegen unlautere Wettbewerbshandlungen nach internationalen Kriterien Schritte einleiten können,
 - (c) innerstaatliche Rechtsvorschriften, Steuern, Abgaben, Normen oder sonstige Regelungen nicht so anzuwenden, daß einheimische Produkte oder Dienstleistungen besser als die der anderen Vertragsparteien behandelt werden.

ARTIKEL 6⁽¹⁾

BESCHAFFUNGSPOLITIK

- (1) [Jede Vertragspartei stellt sicher, daß nichtstaatliche Stellen mit ausschließlichen Rechten und staatliche Stellen (im folgenden "Vergabestellen" genannt), die verantwortlich sind für die Vergabe von Bau-, Liefer- [oder Dienstleistungs-]Verträgen, in allen in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten, ausgenommen Energielieferungen an Energieunternehmen, bei der Auftragsvergabe objektive und transparente Kriterien anwenden [und keinen Unterschied aufgrund der Staatsangehörigkeit machen]⁽²⁾. Insbesondere dürfen die Ausschreibungs- und Zulassungsbedingungen bei Bauaufträgen über mehr als 5 Mio. ECU und bei Lieferaufträgen über mehr als 400.000 ECU nicht die Bauunternehmer bzw. Lieferanten einer Vertragspartei gegenüber denen einer anderen Vertragspartei [einschließlich derjenigen, in deren Gebiet der Vertrag erfüllt werden soll]⁽²⁾ benachteiligen. Außer unter objektiv vertretbaren Umständen werden derartige Verträge im freien Wettbewerb vergeben; zu diesem Zweck sorgt jede Vergabestelle für eine wirksame Bekanntmachung und räumt für die Angebotsabgabe eine den Umständen entsprechende ausreichende Frist ein, damit auch Lieferanten bzw. Bauunternehmer der anderen Vertragsparteien ihr Angebot einreichen können.]⁽³⁾
- (2) Die Vertragsparteien lassen es nicht zu, daß die zuständigen Stellen diesen Artikel dadurch umgehen, daß sie die Aufträge teilen oder spezielle Methoden zur Berechnung des Auftragswerts anwenden.

ARTIKEL 7

GEISTIGES EIGENTUM

- (1) Vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) schützt Jede Vertragspartei nach ihren eigenen Rechtsvorschriften [das geistige Eigentum]⁽²⁾, das aufgrund einer von Investoren anderer Vertragsparteien nach diesem Übereinkommen in ihrem Gebiet ausgeübten Tätigkeit entsteht oder geschaffen wird, und zwar nicht weniger als bei ihren eigenen Staatsangehörigen oder bei Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei.
- (2) Unbeschadet des Absatzes (3) erklären sich die Vertragsparteien, die nicht Partei der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Übereinkunft, 1967 in Stockholm revidiert) oder der Berner Verbandsübereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Berner Übereinkunft, 1971 in Paris revidiert) sind, bereit, in den in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten mindestens den gleichen Schutz zu gewähren, wie in diesen Übereinkünften gefordert wird.
- (3) [Sollte im Rahmen der Uruguay-Runde des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ein Übereinkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (im folgenden "TRIPS-Übereinkommen" genannt) getroffen werden, so ist der gemäß Absatz (1) und (2) zu gewährende Schutz im Falle von Vertragsparteien, die nicht Unterzeichner des TRIPS-Übereinkommens sind, mindestens so hoch wie der vom TRIPS-Übereinkommen gewährte Schutz, wenn das TRIPS-Übereinkommen einen höheren Mindestschutz vorschreibt, als nach der Pariser und Berner Übereinkunft gemäß Absatz (1) und (2) zu gewähren ist. Im Fall von Vertragsparteien, die nicht Partei des TRIPS-Übereinkommens sind, werden Vorschläge erörtert, wie sich gewährleisten läßt, daß das unter diesen Artikel fallende geistige Eigentum in dem Gebiet dieser Vertragsparteien in gleichem Umfang geschützt wird.]⁽³⁾
- (4) Bei industriell oder kommerziell verwertbaren Informationen, die geheim sind und zu deren Geheimhaltung angemessene Maßnahmen getroffen worden sind, sorgt Jede Vertragspartei unbeschadet der Absätze (1) bis (3) dafür, daß ihre eigenen Rechtsvorschriften den natürlichen und juristischen Personen, die rechtmäßig im Besitz dieser Informationen sind, die Möglichkeit gibt, deren Preisgabe, Erwerb oder Nutzung, wenn dies ohne ihre Zustimmung und unter Verstoß gegen die kaufmännischen Sitten geschieht, zu verhindern.

ARTIKEL 8

ZUGANG ZUM MARKT

- (1) Bei [Energieerzeugnissen] verpflichtet sich Jede Vertragspartei, alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensverbänden und abgestimmten Verhaltensweisen zu verbieten, die den Handel zwischen der Vertragspartei und einer anderen Vertragspartei beeinträchtigen können und die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs im Gebiet der Vertragspartei zum Ziel oder zur Folge haben, insbesondere solche, die
- (a) Kauf- oder Verkaufspreise oder andere Handelsbedingungen direkt oder indirekt festlegen,
 - (b) Produktion, Märkte, technische Entwicklung oder Investitionen einschränken oder bestimmen,
 - (c) eine Aufteilung der Märkte oder Lieferquellen bedeuten,
 - (d) bei gleichen Geschäften mit anderen Vertragspartnern unterschiedliche Bedingungen anwenden und diese so im Wettbewerb benachteiligen,
 - (e) den Abschluß von Verträgen davon abhängig machen, daß die andere Partei zusätzliche Verpflichtungen akzeptiert, die weder aufgrund ihrer Art noch nach der üblichen Geschäftspraxis mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (2) Absatz (1) kann jedoch in folgenden Fällen für nicht anwendbar erklärt werden:
- eine Vereinbarung oder eine Kategorie von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
 - ein Beschluß oder eine Kategorie von Beschlüssen von Unternehmensverbänden,
 - ein abgestimmtes Verhalten oder eine Kategorie abgestimmter Verhaltensweisen,

die dazu beitragen, die Produktion oder den Absatz von Gütern zu verbessern oder den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt zu fördern, und die die Verbraucher an dem daraus resultierenden Nutzen angemessenen teilhaben lassen, die aber

- (a) den betreffenden Unternehmen keine zur Erreichung dieser Ziele unerläßlichen Beschränkungen auferlegen und
- (b) diesen Unternehmen nicht die Möglichkeit einräumen, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Produkte den Wettbewerb auszuschalten.

- (3) Bei auf [Energieerzeugnissen] verpflichtet sich jede Vertragspartei, jeden Mißbrauch einer beherrschenden Stellung in ihrem Gebiet durch ein oder mehrere Unternehmen zu untersagen, soweit er den Handel zwischen der Vertragspartei und einer anderen Vertragspartei beeinträchtigen kann.

Ein solcher Mißbrauch kann insbesondere darin bestehen,

- (a) direkt oder indirekt unangemessene Verkaufs- oder Kaufpreise oder sonstige unfaire Geschäftsbedingungen aufzuerlegen,
 - (b) die Produktion, die Märkte oder die technische Entwicklung zum Nachteil der Verbraucher zu beschränken,
 - (c) bei gleichen Geschäften mit verschiedenen Handelspartnern unterschiedliche Bedingungen anzuwenden und diese damit im Wettbewerb zu benachteiligen,
 - (d) den Abschluß von Verträgen davon abhängig zu machen, daß die andere Partei zusätzliche Verpflichtungen akzeptiert, die weder aufgrund ihrer Art noch nach der üblichen Geschäftspraxis in Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen.
- (4) Die Vertragsparteien sollten zusammenarbeiten, indem sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für die Preisgabe von Informationen, die Vertraulichkeit und das Geschäftsgeheimnis einander konsultieren und Informationen austauschen.

ARTIKEL 9

MONOPOLE

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Tätigkeitsbereich und die Macht von Monopol- oder marktbeherrschenden Unternehmen soweit wie möglich einzuschränken, sofern dies nicht den wirtschaftlichen und sicheren Transport und Vertrieb von Energie behindert.

ARTIKEL 10

STAATLICHE BEIHILFEN

- (1) Staatliche Beihilfen dürfen nicht gewährt werden [an die Energiewirtschaft oder über die Preise von [Energieerzeugnissen], wenn sie auf eine Wettbewerbsverzerrung im Handel zwischen den Vertragsparteien abzielen]⁽¹⁾. Für andere Zwecke bestimmte Beihilfen sind so zu gewähren, daß sie eine derartige Verzerrung in möglichst engen Grenzen halten.

- (2) Die Vertragsparteien sorgen bei den öffentlichen Beihilfen für Transparenz, unter anderem durch jährliche Berichte über die Gesamthöhe und die Verteilung der Beihilfen und - auf Verlangen - durch Informationen über Beihilferegulungen.
- (3) [Stellt eine Vertragspartei einem Unternehmen, das ganz oder teilweise öffentliches Eigentum dieser Vertragspartei ist, Kapital zur Verfügung, so bedeutet dies keine Subvention, wenn das Kapital im wesentlichen zu den gleichen Bedingungen (einschließlich Verzinsung) bereitgestellt wird, die das Unternehmen normalerweise erwarten könnte, wenn es dem privaten Sektor angehörte.]

TEIL III

SONSTIGE VORSCHRIFTEN

ARTIKEL 11

TRANSPORT UND DURCHLEITUNG

- (1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die Durchleitung von [Energieerzeugnissen] durch ihr Gebiet zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien zu erleichtern, unabhängig von Ursprung, Bestimmung oder Eigentumsverhältnissen der betreffenden [Energieerzeugnisse], bei der Preisfestsetzung nicht nach diesen Kriterien zu unterscheiden und keine unangemessenen Verzögerungen, Beschränkungen oder Abgaben aufzuerlegen.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen und fördern gegebenenfalls die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen bei folgenden Vorhaben:
 - (a) möglichst weitgehende Senkung der Durchleitungskosten und sonstigen für die Weiterleitung von [Energieerzeugnissen] durch Rohr- und Hochspannungsleitungen entstehenden Kosten,
 - (b) Bau und Betrieb von Transporteinrichtungen, die für die Versorgung des Gebiets von mehr als einer Vertragspartei notwendig sind, mit dem Ziel, die Kosten dieser Transporteinrichtungen soweit wie möglich zu senken,
 - (c) Maßnahmen zum Auffangen von Lieferausfällen bei [Energieerzeugnissen].

Zur Erreichung dieser Ziele können in den Protokollen zwingende Vorschriften festgelegt werden.

- (3) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß ihre Vorschriften für den Schienen-, Binnengewässer- oder Seetransport von [Energieerzeugnissen] in ihrer direkten oder indirekten Wirkung für Verkehrsunternehmen anderer Staaten nicht ungünstiger sind als für Verkehrsunternehmen einer anderen Vertragspartei oder für eigene Verkehrsunternehmen und daß ihre Vorschriften für [Energieerzeugnisse], deren Ursprungs- oder Bestimmungsort im Gebiet einer anderen Vertragspartei liegt, nicht ungünstiger sind als für [Energieerzeugnisse], deren Ursprungs- oder Bestimmungsort in ihrem eigenen Gebiet liegt.
- (4) Beim Transport innerhalb ihres eigenen Gebietes untersagt jede Vertragspartei jegliche Diskriminierung, die dadurch entstünde, daß Verkehrsunternehmen oder sonstige Unternehmen, die Transportleistungen erbringen oder Hafeneinrichtungen zur Verfügung stellen, für den Transport der gleichen [Energieerzeugnisse] je nach Ursprungs- oder Bestimmungsland der betreffenden Güter diskriminierende Beförderungsentgelte erheben und unterschiedliche Bedingungen festsetzen.
- (5) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß ihre Vorschriften für den Bau und Betrieb von Rohr- oder Hochspannungsleitungen in ihrer direkten oder indirekten Wirkung für Erbauer und Betreiber von Rohr- oder Hochspannungsleitungen anderer Staaten nicht ungünstiger sind als für Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei oder als für eigene Staatsangehörige und daß ihre Vorschriften für [Energieerzeugnisse], die ganz oder teilweise aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei stammen oder für dieses Gebiet ganz oder teilweise bestimmt sind, nicht ungünstiger sind als für [Energieerzeugnisse], die vollständig aus ihrem eigenen Gebiet stammen oder für ihr eigenes Gebiet bestimmt sind.
- (6) Falls der Zugang zu Rohr- oder Hochspannungsleitungen im Gebiet einer Vertragspartei für die Durchleitung von [Energieerzeugnissen] von einer anderen Vertragspartei zu einer dritten Vertragspartei nicht zu akzeptablen Bedingungen möglich ist, gestattet die Vertragspartei, daß nach ihren Rechtsvorschriften - unter anderem für die Sicherheit, den Umweltschutz und die Bodennutzung - neue Kapazitäten geschaffen werden.
- (7) Bei einem Streit über die Bedingungen für die Durchleitung von [Energieerzeugnissen] durch Rohr- oder Hochspannungsleitungen im Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet einer anderen Vertragspartei oder zu oder aus einer Hafenumschlagsanlage darf eine Vertragspartei, durch deren Gebiet die [Energieerzeugnisse] durchgeleitet werden, den Fluß der [Energieerzeugnisse] so lange nicht unterbrechen noch einer ihrer Rechtsprechung unterstehenden Stelle gestatten, den Fluß zu unterbrechen, bis der Streitfall dem Verwaltungsrat unterbreitet worden ist und der Verwaltungsrat genügend Zeit hatte, sich um eine Schlichtung zwischen den Streitparteien zu bemühen.
- (8) Dieser Artikel verlangt von einer Vertragspartei keine Maßnahme, die die Sicherheit ihrer Energieversorgung wesentlich beeinträchtigt oder eine optimale Nutzung ihrer Stromnetze und Gasleitungen verhindert.

ARTIKEL 12

TECHNOLOGIETRANSFER

- (1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, den Technologiezugang und -transfer auf kommerzieller, nichtdiskriminierender Basis zu fördern, um effiziente Geschäfte und Investitionen zu unterstützen und zur Erreichung der Ziele der Charta beizutragen.
- (2) Daher beseitigen die Vertragsparteien alle administrativen und rechtlichen Hindernisse, die den Technologietransfer zwischen Investoren und Bereitstellung entsprechender [Energieerzeugnisse], Ausrüstungen und Dienstleistungen beeinträchtigen, und schaffen keine neuen derartigen Hindernisse, wobei die geistigen Eigentumsrechte zu beachten und zu schützen sind.

[ARTIKEL 13]

ZUGANG ZUM KAPITALMARKT

- (1) Jede Vertragspartei gewährt Investoren einer anderen Vertragspartei keine ungünstigere Behandlung, als sie in der gleichen Lage ihren eigenen Investoren oder denen einer anderen Vertragspartei oder eines dritten Staates bei der Kapitalaufnahme sowie beim Kauf, bei der Versicherung und beim Verkauf von Aktien und anderen Wertpapieren in Verbindung mit der Gewinnung, Produktion, Umwandlung, Behandlung, Beförderung oder Lieferung von [Energieerzeugnissen] gewährt.
- (2) Jede Vertragspartei gewährt Investoren im Zusammenhang mit der Gewinnung, Produktion, Umwandlung, Behandlung, Beförderung und Lieferung von [Energieerzeugnissen] gemäß diesem Übereinkommen einen möglichst weitgehenden Zugang zu öffentlichen Mitteln, Bürgschaften oder Versicherungsverträgen.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, die Geschäftstätigkeit und Fachkenntnis einschlägiger internationaler Finanzinstitute zur Förderung privater Investitionen im Zusammenhang mit den in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten zu nutzen und zu unterstützen.

[ARTIKEL 14]

UMWELTASPEKTE

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, schädliche Umweltauswirkungen der Energieerzeugung, -umwandlung, -beförderung und -nutzung in wirtschaftlicher und umweltgerechter Weise in möglichst engen Grenzen zu halten. Dazu gehen sie wie folgt vor:
 - (a) Sie sorgen dafür, daß ihre Energiepolitik den internationalen Umweltübereinkommen entspricht, deren Partei sie sind.
 - (b) Sie berücksichtigen die Umweltauswirkungen bei der Formulierung und Verfolgung ihrer Energiepolitik.
 - (c) Sie fördern die Aufklärung der Bürger über die Auswirkungen ihres Energiekonsumverhalten und ihrer Brennstoffwahl, sie konsultieren einander in der Frage, wie eine solche Aufklärung am wirksamsten gefördert werden kann, und bemühen sich um eine Harmonisierung der Etikettierungsvorschriften, durch welche die Öffentlichkeit über die Umweltfreundlichkeit eines Verbrauchsgeräts im Vergleich zu anderen Geräten informiert werden soll.
 - (d) Sie unterstützen Märkte, welche die Internalisierung von Umweltbe- und -entlastungen in den Preisen der verschiedenen Energieformen erleichtern.
 - (e) Sie fördern den Einsatz der besten zur Verfügung stehenden Technologien im Energiebereich, soweit dies nicht zu übermäßigen Kosten führt.
 - (f) Sie wirken auf günstige Bedingungen für den Transfer von Technologie hin, durch deren Einsatz die schädlichen Umweltauswirkungen der Energieerzeugung, -umwandlung, -beförderung und -nutzung verringert werden.
 - (g) Sie koordinieren ihre rechtlichen und administrativen Vorschriften für die Beurteilung der Umweltauswirkungen neuer Energieanlagen.

ARTIKEL 15

TRANSPARENZ

- (1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß allgemein geltende Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Entscheidungen, Verwaltungsvorschriften und Normen, die von einer Vertragspartei in Kraft gesetzt werden und sich auf die Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr, Umwandlung, Verteilung oder Nutzung von [Energieerzeugnissen] beziehen, unverzüglich so veröffentlicht werden, daß andere Vertragsparteien und Investoren von ihnen Kenntnis nehmen können. Veröffentlicht werden auch Vereinbarungen zwischen Regierungen oder staatlichen Stellen zweier oder mehrerer Vertragsparteien, die den internationalen Handel mit [Energieerzeugnissen] zwischen Vertragsparteien betreffen.
- (2) [Absatz (1) verlangt von keiner Vertragspartei, vertrauliche Informationen preiszugeben, wenn dadurch die Durchsetzung ihrer Gesetze behindert oder in anderer Weise gegen das öffentliche Interesse oder gegen Gesetze verstoßen würde oder wenn berechnigte kommerzielle Interessen eines öffentlichen oder privaten Unternehmens beeinträchtigt würden.](1)
- (3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, eine zentrale Informationsstelle zu bestimmen, die auf Anfrage Auskunft über einschlägige Gesetze, Verordnungen, gerichtliche Entscheidungen und Verwaltungsvorschriften erteilt, sowie Einzelheiten über diese Stelle zu veröffentlichen und sie dem nach Artikel 31 eingesetzten Sekretariat mitzuteilen, das sie auf Anfrage an Investoren weitergibt.

TEIL IV

FÖRDERUNG UND SCHUTZ VON INVESTITIONEN

ARTIKEL 16

FÖRDERUNG, SCHUTZ UND BEHANDLUNG VON INVESTITIONEN

- (1) Jede Vertragspartei fördert und sorgt nach den Grundsätzen der Charta und diesem Übereinkommen für feste, vorteilhafte und transparente Investitionsbedingungen in ihrem Gebiet für Investoren anderer Vertragsparteien. Dazu gehört, den Investitionen [und Erträgen](1) von Investoren einer Vertragspartei stets eine angemessene und gerechte Behandlung zu gewähren. Derartige Investitionen [und Erträge](1) [genießen auch vollen Schutz und volle Sicherheit](2), und keine Vertragspartei darf ihre Verwaltung, Erhaltung, Verwendung, Nutzung oder Veräußerung durch unangemessene oder diskriminierende Maßnahmen in irgendeiner Weise behindern. Derartige Investitionen [und Erträge](1) dürfen in keinem Fall schlechter behandelt werden, als nach internationalem Recht, einschließlich der entsprechenden internationalen Verpflichtungen, vorgeschrieben ist.

- (2) Vorbehaltlich der Absätze (3) bis (6) gestattet Jede Vertragspartei Investoren anderer Vertragsparteien, in ihrem Gebiet Investitionen auf einer nicht ungünstigen Basis zu tätigen als ihre eigenen Investoren oder die einer anderen Vertragspartei oder eines Drittstaates, je nachdem, welche die günstigste ist.
- (3) Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften von Vertragsparteien über die Zulassung von Investitionen anderer Vertragsparteien in ihrem jeweiligen Gebiet werden durch Absatz (2) nicht berührt. Daher können die Vertragsparteien in begrenztem Umfang Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz (2) beibehalten, soweit die Ausnahmen ihren am Tag der Unterzeichnung dieses Übereinkommens geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, und zwar unter folgender Voraussetzung:
- (a) Jede Ausnahme weicht von den Verpflichtungen nach Absatz (2) nicht weiter ab, als von dem einschlägigen Gesetz oder einer sonstigen einschlägigen Rechtsvorschrift verlangt wird oder darin festgelegt ist.
- (b) Die Einzelheiten des einschlägigen Gesetzes oder einer sonstigen einschlägigen Rechtsvorschrift sind entsprechend den Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Artikel 15 dieses Übereinkommens öffentlich erhältlich und in einer Zusammenfassung als Anhang [A] diesem Übereinkommen beigelegt.

Die aufgrund einer derartigen Ausnahme eingeräumten Rechte und Behandlungen werden nach dem Meistbegünstigungsprinzip gewährt.

- (4) Um jeden Zweifel auszuräumen, sei klar gestellt, daß dieser Artikel nicht die Anwendung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei über die Beteiligung von Investoren einer anderen Vertragspartei an einer bestimmten Tätigkeit oder eventuelle Investitionen, die nach den Bedingungen dieses Übereinkommens getätigt werden, berührt, gleichgültig, ob diese Investoren bereits andere Investitionen im Gebiet dieser Vertragspartei vorgenommen haben.
- (5) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, an den gemäß Anhang [A] gemeldeten Maßnahmen keine Änderungen vorzunehmen, die den Unterschied noch verstärken würden, der weiterhin zwischen den eigenen Investoren und denen einer anderen Vertragspartei oder eines Drittlandes - je nachdem, was günstiger ist - gemacht wird, wenn es um die Rechte und Möglichkeiten geht, nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens Investitionen in ihrem jeweiligen Gebiet vorzunehmen. Die Vertragsparteien können jedoch in Anhang [A] alle weiteren relevanten Maßnahmen aufnehmen, die sich aus der Beendigung eines Monopols ergeben, das von ihnen in den unter dieses Übereinkommen fallenden Bereichen nach Inkrafttreten des Übereinkommens noch aufrechterhalten wird. Sobald eine derartige Maßnahme gemeldet worden ist, gelten für sie auch die übrigen Bestimmungen dieses Absatzes.

- (6) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, alles dafür zu tun, daß die in Anhang [A] dieses Übereinkommens aufgeführten Beschränkungen, die für Investitionen von Investoren anderer Vertragsparteien in ihrem Gebiet existieren, aufgehoben werden. Der Verwaltungsrat prüft regelmäßig, welche Fortschritte in dieser Richtung gemacht wurden, erstmals spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens.
- (7) Außerdem gewährt jede Vertragspartei in ihrem Gebiet den gestatteten Investitionen [und Erträgen]⁽¹⁾ von Investoren anderer Vertragsparteien keine ungünstigere Behandlung als denen [ihrer eigenen Investoren oder]⁽³⁾ von Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines Drittlandes, je nachdem, was günstiger ist.
- (8) Die in Absatz (7) vorgeschriebene Behandlung soll Investoren anderer Vertragsparteien die Möglichkeit geben, ihre Investitionen [und Erträge]⁽¹⁾ zumindest auf einer nicht ungünstigeren Basis zu verwalten, zu kontrollieren, mit ihnen zu arbeiten, sie beizubehalten und über sie zu verfügen, als [den eigenen Investoren oder]⁽³⁾ Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines Drittlandes, je nachdem, was günstiger ist, zugestanden wird.
- (9) Für jede Vertragspartei gilt vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften folgendes:
- (a) Sie gestattet Investoren einer anderen Vertragspartei, die Investitionen in ihrem Gebiet vorgenommen haben, innerhalb ihres Gebietes Schlüsselkräfte ihrer Wahl gleich welcher Nationalität einzusetzen.
- (b) Sie prüft wohlwollend die Anträge natürlicher, von Investoren einer anderen Vertragspartei beschäftigter Personen, die in ihr Gebiet ziehen oder dort bleiben möchten, um im Zusammenhang mit den entsprechenden Investitionen eine Tätigkeit aufzunehmen oder fortzusetzen.

ARTIKEL 17⁽¹⁾

ETSCHÄDIGUNG FÜR VERLUSTE

- (1) Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen im Gebiet einer anderen Vertragspartei aufgrund von bewaffneten Auseinandersetzungen [einschließlich Krieg, Notstand, Unruhen oder Naturkatastrophen]⁽²⁾ im Gebiet dieser Vertragspartei Verluste erleiden, werden von dieser Vertragspartei bei der Wiedergutmachung, Abfindung, Entschädigung oder sonstigen Regelung [nicht ungünstiger als]⁽³⁾ [ihre eigenen Investoren oder]⁽⁴⁾ die Investoren einer anderen Vertragspartei oder eines Drittlandes behandelt. [Die entsprechenden Zahlungen werden unverzüglich in einer frei konvertierbaren Währung geleistet und können frei transferiert werden.]⁽⁵⁾

(2) Unbeschadet des Absatzes (1) erhalten Investoren einer Vertragspartei, die in einer in Absatz (1) genannten Situation im Gebiet einer anderen Vertragspartei Verluste erleiden durch

(a) [Beschlagnahme ihres Eigentums durch die Streitkräfte oder Behörden dieser Vertragspartei oder](6)

(b) Zerstörung ihres Eigentums durch die Streitkräfte oder Behörden dieser Vertragspartei, Zerstörung, die nicht durch Kampfhandlungen verursacht noch unter den gegebenen Umständen erforderlich war,

eine Wiedergutmachung und eine umgehende, angemessene und wirksame Entschädigung. [Die entsprechenden Zahlungen werden unverzüglich in frei konvertierbarer Währung geleistet und können frei transferiert werden.](5)

ARTIKEL 18

ENTEIGNUNG

(1) Investitionen [oder Erträge](1) von Investoren einer Vertragspartei im Gebiet einer anderen Vertragspartei werden weder verstaatlicht noch enteignet noch Maßnahmen unterworfen, die die gleiche Wirkung wie eine Verstaatlichung oder Enteignung haben (nachstehend "Enteignung" genannt), ausgenommen Enteignungen, die

(a) im öffentlichen Interesse liegen

(b) nicht diskriminierend sind

(c) nach einem ordnungsgemäßen Verfahren durchgeführt werden

(d) mit der Zahlung einer umgehenden, angemessenen und wirksamen Entschädigung einhergehen.

Die Höhe der Entschädigung entspricht dem [Markt-](2) Wert, den die betreffenden Investitionen unmittelbar vor der Enteignung oder vor dem öffentlichen Bekanntwerden der drohenden Enteignung (im folgenden "Tag der Enteignung" genannt) - je nachdem, was früher eintritt - hatten. [Kann der [Markt-](2) Wert nicht sogleich festgestellt werden, wird die Entschädigung [nach allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen](3) und nach Billigkeit](4) unter Berücksichtigung des investierten Kapitals, des Wertverlustes, des bereits repatriierten Kapitals, des Wiederbeschaffungswertes, der Wechselkursschwankungen und anderer relevanter Faktoren festgesetzt.](5) Außerdem enthält eine solche Entschädigung die [normalen](6) handelsüblichen Zinsen für die Zeit vom Tag der Enteignung bis zum Tag der Zahlung [, die Zahlung ist unverzüglich in einer frei konvertierbaren Währung zu leisten und kann frei transferiert werden](7).

- (2) Nach den Gesetzen der enteignenden Vertragspartei hat der betroffene Investor das Recht, die Anwendbarkeit des Enteignungsgesetzes auf die Investitionen, die Entschädigungszahlung und die Bewertung seiner Investitionen von einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen zuständigen Behörde dieser Partei nach den in Absatz (1) festgelegten Grundsätzen unverzüglich überprüfen zu lassen.
- (3) Enteignet eine Vertragspartei die Vermögenswerte einer Gesellschaft oder eines Unternehmens, die bzw. das nach dem in einem Teil ihres Gebietes geltenden Recht eingetragen oder gegründet wurde und von der bzw. dem Investoren einer anderen Vertragspartei Aktien besitzen, wird Absatz (1) soweit angewandt, wie zur Gewährleistung einer umgehenden, angemessenen und wirksamen Entschädigung dieser Investoren notwendig ist.

ARTIKEL 19

REPATRIIERUNG VON INVESTITIONEN UND ERTRÄGEN

- (1) Jede Vertragspartei garantiert BEI DEN von Investoren einer anderen Vertragspartei⁽¹⁾ in ihrem Gebiet getätigten Investitionen diesen Investoren⁽²⁾ den [unverzüglichen]⁽³⁾ uneingeschränkten Transfer ihrer Investitionen [und Erträge] aus ihrem Gebiet.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Transferierungen erfolgen unverzüglich in der frei konvertierbaren Währung, in der das Kapital ursprünglich investiert wurde, oder in einer anderen konvertiblen Währung, über die sich der Investor und die betreffende Vertragspartei einigen. Sofern der Investor und die betreffende Vertragspartei nichts anderes vereinbaren, erfolgen die Transferierungen zu dem am Tag des Transfers geltenden Wechselkurs nach den Devisenbestimmungen der Vertragspartei, in deren Gebiet die Investition getätigt wurde.

ARTIKEL 20

BESTEUERUNG

Teil IV dieses Übereinkommens ist nicht dahingehend auszulegen, daß er eine Vertragspartei verpflichtet, die Vorteile einer Behandlung, Bevorzugung oder einer besonderen Vergünstigung, die aus [einer sich vollständig oder hauptsächlich auf die Besteuerung beziehenden internationalen Vereinbarung oder innerstaatlichen Rechtsvorschrift resultiert]⁽¹⁾, auf die Investoren einer anderen Vertragspartei auszudehnen.

[ARTIKEL 21]⁽¹⁾

ABTRETUNG VON RECHTEN

- (1) Leistet eine Vertragspartei, die von ihr bestimmte Stelle oder eine andere Gesellschaft oder anderes ein Unternehmen als der Investor, die bzw. das im Gebiet einer Vertragspartei eingetragen ist, (die "entschädigende Partei") eine Zahlung aufgrund einer Entschädigung oder Garantie für eine Investition im Gebiet einer anderen Vertragspartei (die "Gastpartei") oder erwirkt sie bzw. es auf andere Weise Rechte und Ansprüche auf eine derartige Investition, so erkennt die Gastpartei folgendes an:
- (a) die Abtretung aller Rechte und Ansprüche aus einer derartigen Investition von Rechts wegen oder durch ein Rechtsgeschäft an die entschädigende Partei und
 - (b) (2) das Recht der entschädigenden Partei, kraft Rechtseintritt diese Rechte und Ansprüche im gleichen Umfang wie der ursprüngliche Investor auszuüben bzw. geltend zu machen, unter der Voraussetzung, daß in den Fällen, in denen die ursprüngliche Investition genehmigungspflichtig war, die Übertragung der Rechte eines ausländischen Investors von der Gastpartei in derselben Weise genehmigt wird wie die ursprüngliche Investition.
- (2) Die entschädigende Partei hat in jedem Fall Anspruch
- (a) auf die gleiche Behandlung, was die von ihr kraft einer Abtretung gemäß Absatz (1) erworbenen Rechte und Ansprüche betrifft, und
 - (b) auf alle Zahlungen aufgrund solcher Rechte und Ansprüche, auf die der ursprüngliche Investor nach diesem Übereinkommen in bezug auf die betreffenden Investitionen und die daraus fließenden Erträge Anspruch hatte.
- (3) Alle Zahlungen, welche die entschädigende Partei aufgrund der erworbenen Rechte und Ansprüche in nicht konvertierbarer Währung erhält, stehen der entschädigenden Partei zur freien Verfügung, um Ausgaben, die im Gebiet der Gastpartei entstehen, zu bestreiten.

ARTIKEL 22

VERHÄLTNIS ZU ANDEREN ÜBEREINKOMMEN

Haben zwei oder mehr Vertragsparteien früher ein internationales Übereinkommen geschlossen oder schließen sie später ein internationales Übereinkommen, dessen Bestimmungen jeweils die in Teil IV dieses Übereinkommens behandelten Angelegenheiten betreffen, sind diese Bestimmungen soweit maßgebend, wie sie für den Investor günstiger sind.

TEIL V

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

[ARTIKEL 23]⁽¹⁾

STREITIGKEITEN ZWISCHEN INVESTOR UND VERTRAGSPARTEI

- (1) [Werden Streitigkeiten zwischen einem Investor einer Vertragspartei und einer anderen Vertragspartei über die Pflichten, die letztgenannte in bezug auf eine Investition des betreffenden Investors nach Teil IV dieses Übereinkommens hat, nicht gütlich beigelegt, so werden sie drei Monate nach schriftlicher Notifizierung einer Forderung auf Verlangen des betreffenden Investors einer internationalen Schieds- oder Vergleichsstelle unterbreitet.]⁽²⁾
- (2) Ein Streitfall, der nicht gütlich beigelegt wird, kann drei Monate nach schriftlicher Notifizierung einer Forderung von jeder der beiden Streitparteien dem Sekretariat unterbreitet werden. Das Sekretariat stellt seine Dienste zur Verfügung, um in den folgenden drei Monaten eine Beilegung des Streits im Vergleichswege zu erreichen. Ist bis zum Ende dieses Zeitraums keine Lösung gefunden, so gilt Absatz (1).
- (3) Soll der Streitfall einem internationalen Schiedsgericht unterbreitet werden, hat der Investor die Wahl zwischen:
 - (a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (dem "Zentrum") (das soweit wie möglich das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten berücksichtigt, das am 15. März 1965 in Washington D.C. zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist) und der Zusatzeinrichtung für Vergleichs-, Schieds- und Untersuchungsverfahren (der "Zusatzeinrichtung") oder,
 - (b) wenn sich weder das Zentrum noch die Zusatzeinrichtung des Streitfalls annehmen kann, einem internationalen Schiedsrichter oder einem Ad-hoc-Schiedsgericht, der bzw. das durch eine besondere Vereinbarung oder nach der Schlichtungsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht bestellt wird.
- (4) Eine juristische Person, welche zu einer Vertragspartei angehört und vor Entstehen des Streites von Investoren einer anderen Vertragspartei beherrscht wurde, wird im Sinne des in Absatz 3 (a) genannten Übereinkommens Artikel 25 Absatz 2 (b) als Investor einer anderen Vertragspartei behandelt.
- (5) Jede Vertragspartei gibt hiermit ihre uneingeschränkte Zustimmung dazu, daß Streitfälle nach diesem Artikel einer internationalen Schiedsstelle unterbreitet werden.

ARTIKEL 24

STREITIGKEITEN ZWISCHEN VERTRAGSPARTEIEN

- (1) Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens sollten, soweit möglich, auf diplomatischem Wege beigelegt werden.
- (2) [Kann eine Streitigkeit zwischen Vertragsparteien auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie vorbehaltlich des Absatzes (3) auf Verlangen einer der Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das nach dem Den Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (1899), geändert durch das Den Haager Abkommen von 1907, gebildet wird. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und für die streitenden Parteien bindend.](1)
- (3) [Falls bei einer Streitigkeit zwischen Vertragsparteien, die auch Parteien des GATT oder eines GATT-Übereinkommens sind, auch die Bestimmungen des GATT bzw. des betreffenden GATT-Übereinkommens angewandt werden können, legen die streitenden Parteien unbeschadet der anfänglichen Anwendung von Absatz (1) die Streitigkeit nach dem im GATT bzw. in dem betreffenden GATT-Übereinkommen vorgesehenen Verfahren bei.

TEIL VI

[KONTEXT]

ARTIKEL 25

STAATLICH KONTROLLIERTE KÖRPERSCHAFTEN

[Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß eine staatlich kontrollierte Körperschaft, die sie wo auch immer gründet oder weiterführt oder der sie formal oder tatsächlich ausschließliche oder besondere Rechte einräumt, ihre Tätigkeiten in einer mit diesem Übereinkommen zu vereinbarenden Weise ausübt.](1)

ARTIKEL 26

EINHALTUNG DES ÜBEREINKOMMENS DURCH GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

[Die Anwendung des Übereinkommens beschränkt sich nicht auf Länder mit einer Bundesregierung, sondern es gilt in allen Fällen, in denen Gebietskörperschaften, die nicht der Zentralregierung der Vertragspartei angehören, direkt für die Einhaltung des Übereinkommens verantwortlich sind.](1)

ARTIKEL 27

VORBEHALTSKLAUSEL

- (1) Dieses Übereinkommen hindert keine Vertragspartei daran, Maßnahmen zu ergreifen, die [ihrer Ansicht nach]⁽¹⁾ zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen [oder zur Erhaltung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen]⁽²⁾ notwendig sind, oder um ihre Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen zur Erhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit oder ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, den Richtlinien der Gruppe der Nuklearlieferländer [und internationale nukleare Sicherheitsverpflichtungen] zu erfüllen, vorausgesetzt, daß die entsprechenden Verbote keine verschleierte Handelsbeschränkungen und keine willkürliche Diskriminierung einzelner Vertragsparteien darstellen⁽³⁾⁽⁴⁾. Solche Maßnahmen müssen ordnungsgemäß begründet werden und in einem vernünftigen Verhältnis zum Zweck stehen.
- (2) Eine Vertragspartei ist nicht zur Lieferung von Informationen verpflichtet und wird nicht daran gehindert, die ihrer Ansicht nach notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer wesentlichen Verteidigungsinteressen zu ergreifen.
- (3) Dieses Übereinkommen ist nicht dahingehend auszulegen, daß es eine Vertragspartei verpflichtet, die Vorteile einer Behandlung, Bevorzugung oder besonderen Vergünstigung auszudehnen, die sich ergeben
- (a) (5) aus der Mitgliedschaft [oder Assoziation]⁽⁶⁾ bei einer bestehenden [oder künftigen]⁽⁶⁾ Zoll- [oder Wirtschafts-]⁽⁶⁾ Union oder aus einem Freihandelsabkommen [oder einem ähnlichen internationalen Übereinkommen]⁽⁶⁾, bei dem die betreffende Vertragspartei Partei ist oder eventuell wird, oder
- (b) aus einer Regelung zur Erleichterung des Grenzverkehrs⁽⁷⁾.

Teil VII

ORGANISATION UND VERWALTUNG

ARTIKEL 28

Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und seinen Protokollen

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß Protokolle zu diesem Übereinkommen ausgehandelt werden müssen, um die Grundsätze der Charta uneingeschränkt verwirklichen zu können. Jede Vertragspartei kann an den Verhandlungen teilnehmen oder einem Protokoll beitreten.
- (2) [Im Falle einer Kollision der Verpflichtungen einer Vertragspartei aus diesem Übereinkommen und aus einem Protokoll gehen die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen vor, soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes vereinbart worden ist]⁽¹⁾.
- (3) Ein Staat oder ein regionaler Wirtschaftszusammenschluß kann nicht Vertragspartei eines Protokolls werden, ohne Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein oder gleichzeitig zu werden.

[ARTIKEL 29]⁽¹⁾

VERWALTUNGSRAT

- (1) Hiermit wird ein Verwaltungsrat gebildet, der sich aus einem Vertreter jeder Vertragspartei zusammensetzt. Die erste Sitzung des Verwaltungsrates wird vom Sekretariat einberufen, das spätestens ein Jahr nach dem in Artikel 33 genannten Schlußtag für die Unterzeichnung des Übereinkommens nach Artikel 31 vorläufig eingerichtet wird. Danach finden ordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates in [regelmäßigen] Zeitabständen statt, die vom Rat festgesetzt werden.
- (2) Außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates werden dann abgehalten, wenn es der Rat für zweckmäßig hält, oder auf schriftliches Verlangen einer Vertragspartei, sofern ein solches Verlangen innerhalb von sechs Wochen, nachdem es geäußert worden ist, von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.
- (3) Der Verwaltungsrat vereinbart und beschließt eine Geschäfts- und Haushaltsordnung für sich selbst [und alle nachgeordneten Gremien, die er im Rahmen dieses Übereinkommens einsetzt,]⁽²⁾ sowie alle Personalangelegenheiten im Sinne von Artikel 31 Absätze 2 und 3 und die finanziellen Bestimmungen für das Funktionieren des Sekretariats.

(1)

(1)

(2)

- (4) Der Verwaltungsrat, der sorgfältig darauf achtet, Doppelarbeit zu vermeiden und Arbeit und Fachwissen sachkundiger internationaler oder anderer Gremien in vollem Umfang zu nutzen, verfolgt ständig die Einhaltung der Grundsätze der Charta sowie der Bestimmungen dieses Übereinkommens und der Protokolle; außerdem
- (a) [fördert er in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und seinen Protokollen die Koordinierung geeigneter Verfahren, Strategien und Maßnahmen, um die Grundsätze der Charta und die Bestimmungen dieses Übereinkommens und seiner Protokolle anzuwenden, und gibt Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen ab, die dieses Übereinkommen und seine Protokolle berühren]⁽³⁾;
 - (b) prüft und beschließt er Arbeitsprogramme, die nach diesem Übereinkommen und seinen Protokollen durchzuführen sind;
 - (c) prüft und beschließt er Jahresabschlüsse und Haushaltsansätze für die Verwaltungskosten;
 - (d) prüft und beschließt er die Bedingungen einer Vereinbarung über den Sitz einschließlich der Vorrechte und Befreiungen für das Sekretariat, damit es seine Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens und seiner Protokolle erfüllen kann;
 - (e) unterstützt er gemeinsame Anstrengungen, die darauf abzielen, marktorientierte Reformen und die Modernisierung der Energiewirtschaft in den mittel- und osteuropäischen Ländern und in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu fördern;
 - (f) verfolgt er die Durchführung von Maßnahmen, die aufgrund von Übergangsvereinbarungen nach Artikel 42 getroffen werden, um eine Vertragspartei zu unterstützen, ihre Zielvorgaben und Verpflichtungen zu erfüllen;
 - (g) prüft und beschließt er nach Artikel 37 dieses Übereinkommens gegebenenfalls Änderungen dieses Übereinkommens;
 - (h) prüft und beschließt er Protokolle zusammen mit den entsprechenden Änderungen;
 - (i) [prüft und trifft er weitere Maßnahmen, die zur Erreichung der Zwecke dieses Übereinkommens notwendig sind]⁽⁴⁾.
- (5) 1999 und danach alle fünf Jahre überprüft der Verwaltungsrat die ihm verbleibenden Aufgaben im Hinblick darauf, inwieweit die Bestimmungen dieses Übereinkommens und seiner Protokolle durchgeführt worden sind. Nach jeder Überprüfung kann der Verwaltungsrat die Aufgabe nach Absatz 4 durch eine Abstimmung nach Artikel 30 ändern oder streichen.

(3)

(4)

ARTIKEL 30

ABSTIMMUNG

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um Einvernehmen in allen Angelegenheiten, die sie im Rahmen dieses Übereinkommens beschließen, genehmigen oder billigen müssen.
- (2) Änderungen dieses Übereinkommens werden [einvernehmlich] beschlossen⁽¹⁾.
- (3) Die Beschlußverfahren für Änderungen eines Protokolls werden in dem jeweiligen Protokoll festgelegt.
- (4) [Beschlüsse über Finanzierungsgrundsätze für den Verwaltungsrat oder andere Haushaltsfragen des Rates [oder des Sekretariats]⁽²⁾ werden vorbehaltlich von Absatz 1 mit der qualifizierten Mehrheit jener Vertragsparteien gefaßt, die zusammen mindestens drei Viertel der Mittel zur Finanzierung der Verwaltungskosten des Rates [und des Sekretariats]⁽²⁾ nach Artikel 32 beitragen]⁽³⁾.
- (5) In allen anderen Fällen werden Beschlüsse, soweit darin keine andere Absicht zum Ausdruck kommt, auf der Sitzung des Verwaltungsrates, auf der diese Angelegenheiten zu beschließen sind, mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefaßt.
- (6) Im Sinne dieses Artikels bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" anwesende und mit Ja oder Nein stimmende Vertragsparteien.
- (7) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 9 hat Jede Vertragspartei eine Stimme.
- (8) Mit Ausnahme von Absatz 4 ist ein Abstimmungsergebnis nur dann bindend, wenn es von einer Mehrheit aller Vertragsparteien ausdrücklich unterstützt wird.
- (9) [Im Sinne dieses Artikels nimmt ein regionaler Wirtschaftszusammenschluß an Abstimmungen folgendermaßen teil:
 - (a) bei Abstimmungen, die dieses Übereinkommen betreffen, haben Wirtschaftszusammenschlüsse eine Stimmenzahl entsprechend der Zahl ihrer Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind;
 - (b) unbeschadet des Absatzes 3 hat ein Wirtschaftszusammenschluß bei Abstimmungen über ein Protokoll eine Stimmenzahl entsprechend der Zahl seiner Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind.]⁽⁴⁾

In beiden Fällen übt ein Wirtschaftszusammenschluß sein Stimmrecht nicht aus, wenn seine Mitgliedstaaten das ihre ausüben, und

- (1) umgekehrt.
- (2)
- (2)
- (3)
- (4)

Artikel 31

SEKRETARIAT

- (1) Das Sekretariat setzt sich aus einem Generalsekretär und gerade so vielen Mitarbeitern zusammen, wie aus Gründen der Effizienz notwendig sind.
- (2) Der Generalsekretär wird vom Verwaltungsrat zunächst für höchstens 5 Jahre ernannt.
- (3) Der Generalsekretär und seine Mitarbeiter sind bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Übereinkommen gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich und unterstehen ihm.
- (4) Der mit Stimmenmehrheit handelnde Verwaltungsrat trifft alle erforderlichen Maßnahmen für den Aufbau und Betrieb des Sekretariats einschließlich der Organisation, der Zahl der Mitarbeiter und der üblichen Beschäftigungsbedingungen für Beamte und Angestellte. Das Sekretariat erledigt die Aufgaben, die ihm in diesem Übereinkommen, in einem Protokoll oder vom Verwaltungsrat zugewiesen werden, und nimmt, soweit möglich, die Dienste sachkundiger internationaler oder anderer Einrichtungen in Anspruch.
- (5) Die Sekretariatsaufgaben werden vorübergehend von einem vorläufigen Sekretariat wahrgenommen, bis dieses Übereinkommen nach Artikel 39 in Kraft tritt und ein ständiges Sekretariat nach diesem Artikel ernannt wird.

ARTIKEL 32

Finanzierungsgrundsätze

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihrer eigenen Vertretung auf den Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (2) Aufwendungen für Sitzungen des Verwaltungsrates gelten als Verwaltungskosten des Sekretariats.
- (3) [Die Verwaltungskosten]⁽¹⁾ des Sekretariats werden von den Vertragsparteien durch Beiträge gedeckt, die im Verhältnis nach Anhang [B] zu zahlen sind.

(1)

ARTIKEL 36

BEITRITT

Dieses Übereinkommen und seine Protokolle stehen mit einvernehmlicher Zustimmung der Vertragsparteien Staaten und regionalen Wirtschaftszusammenschlüssen, welche die Charta unterzeichnet haben, nach dem Schlußtag⁽¹⁾ für die Unterzeichnung des Übereinkommens oder des betreffenden Protokolls zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunde wird beim Verwahrer hinterlegt.

ARTIKEL 37

ÄNDERUNG

- (1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Übereinkommens beantragen.
- (2) Der Wortlaut einer beantragten Änderung dieses Übereinkommens oder eines Protokolls wird den Vertragsparteien vom Sekretariat mindestens drei Monate vor der Sitzung übermittelt, auf der sie zur Annahme vorgeschlagen wird.
- (3) Änderungen dieses Übereinkommens, die von den Vertragsparteien angenommen worden sind, werden von dem Verwahrer allen Vertragsparteien zur Ratifikation, Genehmigung oder Annahme vorgelegt.
- (4) Die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme von Änderungen dieses Übereinkommens sind dem Verwahrer schriftlich zu notifizieren. Nach diesem Übereinkommen angenommene Änderungen treten zwischen den Vertragsparteien, die sie angenommen haben, neunzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Notifizierung der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch mindestens drei Viertel der Vertragsparteien dieses Übereinkommens eingegangen ist. Danach treten Änderungen für jede Vertragspartei am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Urkunde über die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme der Änderungen in Kraft⁽¹⁾.

(1)

(1)

ARTIKEL 38

ASSOZIIERUNGSVEREINBARUNG

Hält es der in Artikel 29 genannte Verwaltungsrat für die Verwirklichung der Grundsätze der Charta oder der Bestimmungen dieses Übereinkommens oder eines Protokolls für notwendig oder wünschenswert, einem Staat, einer internationalen Organisation oder einem regionalen Wirtschaftszusammenschluß zu gestatten, sich diesem Übereinkommen oder einem Protokoll anzuschließen, wird vom Verwaltungsrat eine Assoziierungsvereinbarung genehmigt. Eine Assoziierungsvereinbarung legt die Rechte, Pflichten und Grenzen des Assoziierungsstatus dieses Staates, dieser Organisation oder dieses Zusammenschlusses genau fest, wobei Einigung darüber besteht, daß für einzelne Staaten, Organisationen oder Zusammenschlüsse je nach der Zahl der Protokolle, denen sich Staaten, Organisationen oder Zusammenschlüsse anschließen wünschen, der Art solcher Protokolle und dem Umfang der von den assoziierungswilligen Ländern, Organisationen oder Zusammenschlüssen erwogenen und vom Verwaltungsrat gestatteten Assoziierung verschiedene Grenzen gelten können.

ARTIKEL 39

INKRAFTTRETEN

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Dieses Übereinkommen tritt für jede Partei, die es nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beiträgt, am neunzigsten Tag nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (3) Im Sinne von Absatz 1 zählt jede Urkunde, die von einem regionalen Wirtschaftszusammenschluß hinterlegt wird, nicht zusätzlich zu jenen, die von den Mitgliedstaaten eines solchen Zusammenschlusses hinterlegt werden.

[ARTIKEL 40]⁽¹⁾

VORLÄUFIGE ANWENDUNG

Die Unterzeichner kommen überein, dieses Übereinkommen und jede seiner Änderungen nach der Unterzeichnung vorläufig anzuwenden, soweit die vorläufige Anwendung bis zu ihrem Inkrafttreten nach den Artikeln 37 oder 39 ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht.

(1)

[ARTIKEL 41]⁽¹⁾

VORBEHALTE

Gegenüber diesem Übereinkommen können keine Vorbehalte erhoben werden.

[ARTIKEL 42]⁽¹⁾

ÜBERGANGSVereinBARUNGEN

- (1) [Es wird anerkannt, daß einige Vertragsparteien aufgrund unterschiedlicher Regelung der in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten nicht in der Lage sind, allen Bestimmungen dieses Übereinkommens unmittelbar nach dessen Inkrafttreten nachzukommen]⁽²⁾. [Daher kann jede Vertragspartei eine Übergangszeit von bis zu []⁽³⁾ Jahren vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat geltend machen, sofern sie eine Note mit den Bestimmungen, denen sie nicht uneingeschränkt nachkommen kann, und einen Zeitplan für Maßnahmen, welche die vollständige Einhaltung bewirken, zusammen mit ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Artikel 34 hinterlegt.
- (2) Jede Vertragspartei, die eine Übergangszeit geltend macht, notifiziert dem Sekretariat
- (a) die Durchführung aller Maßnahmen, die notwendig sind, um eine Einhaltung herbeizuführen,
 - (b) die Notwendigkeit jeder Revision der Liste von Maßnahmen, für welche die Übergangszeit geltend gemacht worden ist,
 - (c) jeden Antrag an den Verwaltungsrat, den Zeitplan für die Einhaltung einer besonderen Bestimmung zu verlängern.
- (3) Das Sekretariat leitet allen Vertragsparteien alle sechs Monate die Noten nach Absatz 1 zu, die gegebenenfalls aufgrund einer Notifizierung nach Absatz 2 Buchstaben a und b überarbeitet worden sind, und notifiziert gleichzeitig allen Vertragsparteien jeden Antrag nach Absatz 2 Buchstabe c.
- (4) Der Verwaltungsrat überprüft jährlich die Fortschritte der Vertragsparteien bei der Durchführung nach Artikel 29 Absatz 4 und gleichzeitig die Fortschritte nach Artikel 16 Absatz 6. Er kann die Vertragsparteien durch Maßnahmen unterstützen, welche die Durchführung erleichtern. Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

(1)
(1)
(2)
(3)

ARTIKEL 43

RÜCKTRITT

- (1) Jede Vertragspartei kann von diesem Übereinkommen fünf Jahre, nachdem es für sie in Kraft getreten ist, durch schriftliche Notifizierung an den Verwahrer zurücktreten.
- (2) Jeder Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang der Notifizierung beim Verwahrer oder zu einem späteren Zeitpunkt, der in der Notifizierung des Rücktritts genannt ist, wirksam.
- (3) Für Investitionen, die im Gebiet einer Vertragspartei getätigt werden, gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens und jedes zugehörigen Protokolls noch für weitere zwanzig Jahre, nachdem der Rücktritt von diesem Übereinkommen wirksam geworden ist.
- (4) Jede Vertragspartei, die von diesem Übereinkommen zurücktritt, tritt automatisch auch von allen Protokollen zurück, deren Partei sie ist.

ARTIKEL 44

VERWAHRER

- (1) Die Regierung der Republik Portugal übernimmt die Aufgaben des Verwahrers dieses Übereinkommens.
- (2) Der Verwahrer informiert die Vertragsparteien insbesondere über
 - (a) die Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder einer Assoziierungsvereinbarung und über die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden nach den Artikeln 34 und 36;
 - (b) den Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen oder eine Assoziierungsvereinbarung nach Artikel 39 in Kraft tritt;
 - (c) die Notifizierung eines Rücktritts nach Artikel 43;
 - (d) die Änderungen des Übereinkommens oder einer Assoziierungsvereinbarung, deren Annahme durch die Vertragsparteien und den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 37;
 - (e) Jede andere Erklärung oder Notifizierung zu diesem Übereinkommen.

ARTIKEL 45

VERBINDLICHE FASSUNGEN

Die Urschrift dieser Vereinbarung, deren deutsche, englische, französische, italienische, russische und spanische Fassung⁽¹⁾ gleichermaßen verbindlich ist, wird [beim Generalsekretär der Vereinten Nationen] hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu [] am [].

(1)